

I n h a l t

- Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Vorhaben des Herrn Klaus Hölzl, Niederloh 2, Schwindegg
Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage auf der Flurnrn. 1228 und 1228/3,
Gemarkung Schwindegg (Niederloh 2, 84419 Schwindegg)

FB 42

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Vorhaben des Herrn Klaus Hölzl, Niederloh 2, Schwindegg
Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage auf der Flurnrn. 1228 und 1228/3,
Gemarkung Schwindegg (Niederloh 2, 84419 Schwindegg)**

Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Herr Klaus Hölzl plant die Errichtung und den Betrieb zweier zusätzlicher BHKWs, eines zusätzlichen Endlagers, einer Profilträger-Bogenhalle mit integriertem Gasspeicher, sowie den Neubau einer Siloplatte. Die Gesamtfeuerungswärmeleistung soll auf 4.086 FWL steigen.

Das geplante Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und Nr. 1.2.2.2 und Nr. 8.6.3 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 16 Abs. 1 und 19 BImSchG wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 2 UVPG i.V.m. der Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Die Prüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Gesamtvorhaben nicht erforderlich.

Die Entscheidung hierüber kann jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Mühldorf a. Inn, Töginger Str. 18, Zimmer 0.29, 84453 Mühldorf a. Inn, eingesehen werden.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Hinweis: Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

30.09.2016
Mühldorf a. Inn,
Landratsamt Mühldorf a. Inn

Reifert